

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Bernsmann
und

der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken,
vertreten durch die Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing
und

der Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Str. 52-58, 46395 Bocholt,
vertreten durch den Bürgermeister Peter Nebelo.

Die Städte Rhede, Borken und Bocholt beabsichtigen die Intensivierung der interkommunalen Kooperation im Bereich der interkommunal ausgerichteten Scanstrecke und schließen dazu folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Städte Rhede, Borken und Bocholt wollen sich hier gemeinsam auf den Weg machen und eine in Bocholt verortete, gemeinsame Scanstrecke betreiben und nutzen. Zielsetzungen, die mit der Einrichtung einer gemeinsamen Scan-Strecke verfolgt werden, sind die größere Flexibilität durch Unabhängigkeit von externen Dienstleistern, dabei die Kosten für die einzelne Kommunen möglichst gering zu halten und Scan Qualität auf einem möglichst professionellen Niveau zu ermöglichen. Zeitgleich ist durch diese Kooperation gewährleistet, dass marktübliche Preise erzielt werden können.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Rhede und die Stadt Borken beabsichtigen Scandienstleistungen bei der Stadt Bocholt einzukaufen (inkl. Indizierung, Entklammerung, Scan und Vollständigkeitskontrolle des Scan Guts, sowie Vorhaltung bis zur Vernichtung und Erstellung der Nutz- und Beschreibungsdaten (JPL)).

Der Umfang der Inanspruchnahme der Scandienstleistung werden durch die Stadt Rhede und die Stadt Borken im Einzelfall festgelegt.

Folgende Abnahmemengen werden bei einem geplanten Output von insgesamt 3.000.000 Seiten angesetzt bzw. als Mindestabnahmemengen pro Jahr garantiert:

Abnahme:

- Bocholt 50 %
- Borken 30 % (mindestens 20% = 600.000 Blatt)
- Rhede 20 % (mindestens 10% = 300.000 Blatt)

Der Transport der Akten ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Datensichere Vernichtung erfolgt durch einen externen Dienstleister und wird gesondert abgerechnet. Das Scangut wird bis zu 6 Monate vorgehalten (Lagerung). Es können einzelne Bestandteile markiert werden, welche nicht vernichtet werden sollen. Diese Bestandteile müssen durch die jeweilige Kommune gesammelt abgeholt werden.

§ 2 Kostenerstattung

Die Stadt Rhede und die Stadt Borken erstatten der Stadt Bocholt die entstehenden Kosten pro gescannter Seite in 2021

0,1419 Euro (netto) / 0,1689 Euro (brutto) pro Seite

Die Gesamtkosten für das erste Jahr 2021 belaufen sich auf ca. 430.000 Euro und erhöhen sich jährlich um 2,5 %.

Bei einem höheren Output (mehr als 3.000.000 Seiten) sinkt der Preis pro Seite.

Sofern ab dem 01.01.2021 bzw. 01.01.2023 gem. §2b USTG eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, gilt der jeweilige angepasste Netto Preis zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Soweit die in Anspruch genommenen Tätigkeiten innerhalb der interkommunalen Zusammenarbeit umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Kalendertagen auf das Konto der Stadt Bocholt (IBAN: DE97 4285 0035 0000 1065 75) zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich.

§ 5 Haftung

Die Vertragsparteien haften gegenseitig lediglich im Rahmen des Sorgfaltsmaßstabes für eigene Angelegenheiten, also für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist sowohl für vertragstypische und vorhersehbare als auch für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

Eine nach Art und Umfang weitergehende Haftung als die in diesem Vertrag geregelte ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Soweit die Haftung nach vorstehenden Regeln ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartner.

§ 6 Datenschutz

Die Vertragspartei verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen. Einzelheiten zur Verarbeitung im Auftrag werden zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Borken sowie der Stadt Rhede geschlossen.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und wird für den Zeitraum von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der beteiligten Städte gekündigt wird. Sie kann erstmalig zum 31.12.2025, sowie anschließend jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Falls eine Kommune den Vertrag zukünftig kündigt, muss zwischen den verbleibenden Kommunen eine neue Vereinbarung geschlossen werden.

§ 8 Schriftform; Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bocholt.

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt Bocholt und die Stadt Rhede erhalten je eine Ausfertigung.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Rates der Stadt Rhede und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt und bedarf nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Genehmigung durch den Kreis Borken als Aufsichtsbehörde.

Bocholt,

Peter Nebelo
Bürgermeister

Rhede,

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Borken,

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin